

Satzung des Vereins ProFuture

Präambel

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "ProFuture e.V." nachfolgend kurz Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76275 Ettlingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Mannheim (Nummer: VR 702151) eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (nachfolgend „Geförderte“ genannt) durch finanzielle Unterstützung den Besuch ausgewählter in- und ausländischer Schulen, Universitäten und Bildungseinrichtungen ermöglichen wollen und auch Projekte zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland unterstützt.
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Mitgliederwerbung zur Gewinnung weiterer finanzieller Mittel
 - Diverse Aktionen zum Spendenerhalt (Geld- und Sachspenden)
 - Übernahme von Patenschaften für die Geförderten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen zu Werbezwecken
 - Regelmäßiger Kontakt zu den Geförderten bzw. deren Familien
 - Regelmäßiger Kontakt zu den durch die Geförderten besuchten Schulen, Universitäten und Bildungseinrichtungen
 - Reisen zu den Geförderten, um sich einen Eindruck zur Situation vor Ort zu verschaffen und den Mitgliedern Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ablegen zu können

§ 3 Unabhängigkeit

Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Soweit den Vorstandsmitgliedern und anderen vom Vorstand beauftragten Mitgliedern Aufwendungen, insbesondere Reisekosten entstehen, die durch die Reisen zu den Geförderten verursacht werden und notwendig sind, können diese auf Nachweis erstattet werden. Nicht erstattungsfähig dagegen ist der Zeitaufwand und der Mehraufwand für Verpflegung.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vermögen des Vereins an den Verein: „SOS-Kinderdorf e.V., Renatastraße 77, 80639 München“ und soll dort gemäß dem Vereinszweck (§ 2) Verwendung finden.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
3. Eine Spende, auch eine laufende Spende (z.B. Dauerauftrag) begründet keine Mitgliedschaft.
4. Es ist ein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag zu leisten.
5. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Hauptversammlung durch Beschluss.
6. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

1. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor dem Jahresende schriftlich erklärt werden.
2. Ausgeschlossen werden kann durch den Vorstand, wer trotz Anmahnung

- a. die übernommenen Pflichten nicht erfüllt,
 - b. gegen die Satzung verstößt.
 - c. das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwiderhandelt.
 - d. Mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt.
3. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung Einspruch einlegen, über den die nächste Hauptversammlung entscheidet.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Organe

1. Leitung und Verwaltung des Vereins erfolgen durch seine Organe, die entsprechend ihrer Kompetenz Direktiven erteilen können.
2. Die Organe sind
 - o die Hauptversammlung
 - o der Vorstand

§ 8 Hauptversammlung

1. Die nach dem Ende des Geschäftsjahres einzuberufende Hauptversammlung (ordentliche Hauptversammlung) muss bis zum 31.03. des Folgejahres durchgeführt sein.
2. Der 1. Vorsitzende lädt zu einer weiteren Hauptversammlung (außerordentlichen Hauptversammlung) ein, wenn
 - a. er es nach der Beratung im Vorstand für angemessen erachtet,
 - b. mindestens der 10. Teil aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
 - c. der in §13 Absatz 2 genannte Fall eintritt.
3. Zur Hauptversammlung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins sind abweichend von § 8.5 in der Hauptversammlung 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Jedes volljährige Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.

8. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - a. Festlegung des Wahlverfahrens
 - b. Wahl eines Wahlleiters, der die folgende Wahlhandlung mindestens bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden leitet,
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer (2 nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder, welche die Buchführung des Vereins prüfen und über das Ergebnis in der Hauptversammlung berichten. Sie erhalten dazu Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins),
 - e. Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. Entscheidung über Einsprüche wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h. Festlegung des Mitgliedsbeitrages,
 - i. Änderung der Satzung entsprechend der Regelung in § 12
 - j. Auflösung des Vereins entsprechend der Regelung in § 13
9. Über den Verlauf der Hauptversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das vom 1. Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 - 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden, gleichzeitig 1. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden,
 - Kassier, gleichzeitig 2. Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Kassier. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt und hat Gesamtvertretungsbefugnis.
3. der 1. sowie der 2. Vorsitzende behalten ihr Amt, bis ihre Nachfolger im Vereinsregister eingetragen sind, es sei denn die Hauptversammlung hat anderes bestimmt.
4. Die von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist berechtigt, jedes seiner Mitglieder bei vorzeitigem Ausscheiden bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch zu ersetzen.
6. Der Vorstand entscheidet über die Übernahme von Patenschaften und Projekten zur Förderung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß des Vereinszweck (§2).
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem Gremium angehörenden Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Kassenwesen

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins können Mitgliedsbeiträge erhoben und Kostenersatz verlangt werden.
2. Weitere Mittel werden durch Beihilfen, Zuschüsse, Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
3. Über die Verwendung der zufließenden Mittel entscheidet der Vorstand.
4. Die Haushaltsführung unterliegt der Kontrolle der Hauptversammlung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte aller Mitglieder
Alle Mitglieder haben das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung an offiziellen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und die für die Vereinsmitglieder ausgeschriebenen Leistungen in Anspruch zu nehmen.
2. Pflichten aller Mitglieder
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse von Vorstand und Hauptversammlung durchzuführen. Der von der Hauptversammlung beschlossene Beitrag ist zu entrichten.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein muss.

§ 13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür 2/3 aller Mitglieder aussprechen.
2. Das Vermögen wird gemäß § 4 verwendet.

Vorstehende Satzung wurde am 29.08.2017 errichtet.

Erste Änderung vom 25.11.2017. **Letzte geänderte Fassung vom 05.01.2018.**